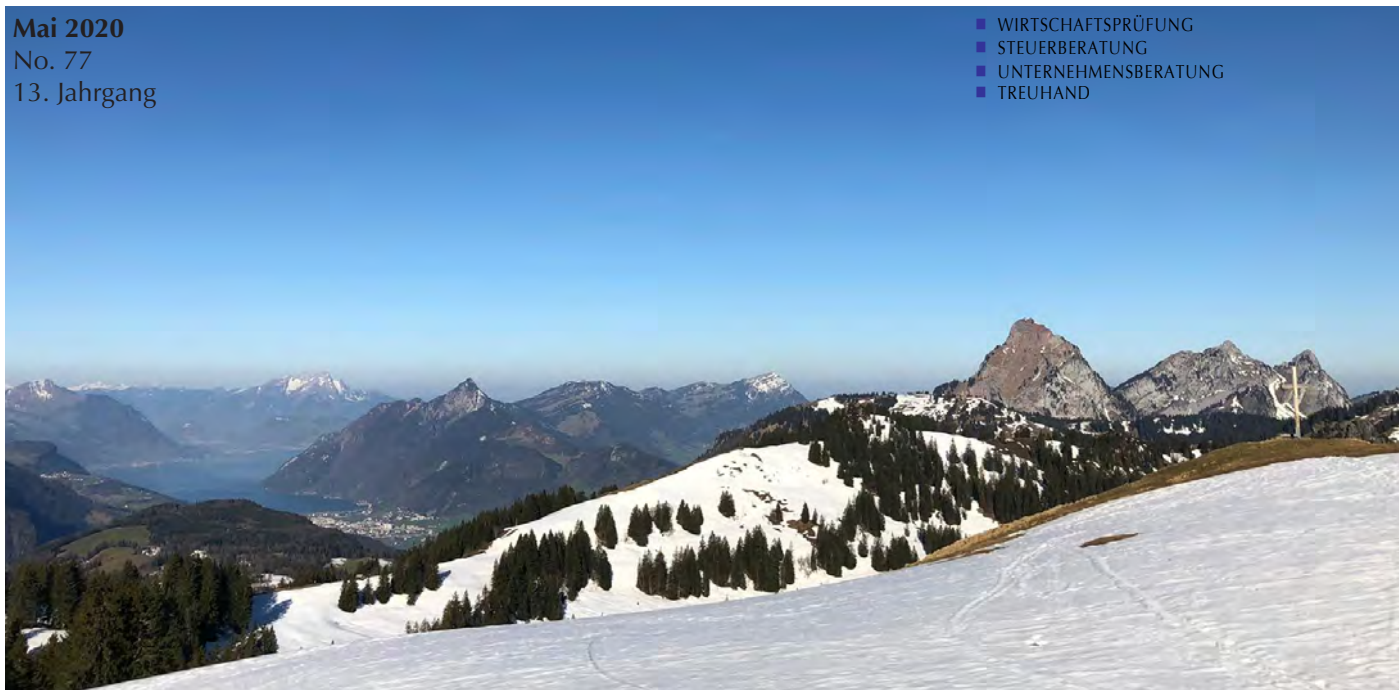


Mai 2020
No. 77
13. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Mythen mit Rigi, Vierwaldstättersee und Pilatus im Hintergrund

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Zur neuen Normalität

„Neue Normalität“ ist ein Begriff, der durch die COVID-19-Pandemie zum neuen Schlagwort wurde.

Normalität orientiert sich am statistischen Durchschnitt. Wo dieser in Zukunft sein wird, weiss niemand. Somit stellt die neue Normalität auf jeden Fall einen Paradigmenwechsel dar. Es werden sich einige grundlegende Dinge verändern und der selbstbewusste Bürger fragt sich: Wie stark beeinflusst der Staat in Zukunft diese neue Normalität und gibt es ein Zurück zur Eigenverantwortung?

Was diese Pandemie sicher hinterlässt, ist eine der schwersten Rezessionen. Ökonomen sprechen für die Schweizer Wirtschaft von einem

zweistelligen BIP-Rückgang. Ein starker Anstieg der Kreditausfälle könnte weltweit den Bankensektor belasten. Auch drohen Risiken im Immobilienmarkt. Ein Horrorszenario wäre eine allgemeine Neubewertung von Grundstücken. Auch die europäische Schuldenkrise wird uns wieder stärker begleiten.

Positiv ist, dass die Krise die Digitalisierung der Gesellschaft beschleunigt hat. Das „Social Distancing“ haben wir verinnerlicht und Home-Office üben wir täglich. Auch in Zukunft werden Videokonferenzen zu unserer neuen Normalität gehören.

Wir alle freuen uns in den nächsten Tagen zu einer teilweisen Normalität zurückzukehren. Eine gute Lektüre und vor allem beste Gesundheit wünscht Ihnen

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Revision

Der Mehrwert der Revision

Die Prüfung der Jahresrechnung bietet einem Unternehmen ein wichtiges Qualitätsinstrument, um den Gremien der Gesellschaft wichtige Entscheidungshilfen an die Hand zu geben.

Primär hilft der Bericht der Revisionsstelle den Aktionären fundierte Entscheidungen an der Generalversammlung zu fällen und ist eine unabhängige und unerlässliche Informationsquelle für weitere Interessengruppen wie Banken. Es ist rechtlich zulässig, dass die Revisionsstelle beim Revisionsbericht über den gesetzlich verlangten Mindestinhalt hinausgeht (z.B. wenn statutarische Vorschriften weitere Prüfungshandlungen und Bestätigungen der Revisionsstelle vorsehen).

Der Prüfbericht der Revisionsstelle

bildet die Grundlage für zahlreiche finanzielle Ereignisse und erhöht die Verlässlichkeit und Richtigkeit der aufgeführten Buchwerte in der Bilanz und Erfolgsrechnung. Finanzielle Ereignisse, bei denen der Prüfbericht enorm hilfreich ist, sind zum Beispiel die Unternehmensbewertung im Fall einer Nachfolgeregelung, die Beurteilung der Bonität bei einem Kreditantrag oder die Bestimmung der Dividenden.

Eine besondere Bedeutung nimmt die Prüfung der stillen Reserven ein. Ihre Herleitung und die vollständige Inventaraufnahme sind dabei wichtige Voraussetzungen. Die Kenntnis der geprüften stillen Reserven ist nötig, um eine richtige und faire Interpretation der Finanz- und Ertragslage der geprüften Gesellschaft zu erhalten, da die stillen Reserven und deren Veränderung in der statutarisch geprüften Jahresrechnung nicht ausgewiesen werden dürfen.

Auch darf nicht unterschätzt werden, dass die Revision Hinweise zur unternehmerischen Führung eines Unternehmens geben kann. Erfahrene Wirtschaftsprüfer verfügen über profunde Kenntnisse und können dem Prüfungskunden wertvolle Hinweise zu Problemen in Prozessen und Produkten geben. Der Wirtschaftsprüfer liefert somit einen Rat, der nicht teuer ist. So werden jährlich die wesentlichsten Feststellungen und Empfehlungen aus der Abschlussprüfung in einem Management Letter zu Händen des obersten Leitungsgremiums festgehalten.

Vor der schriftlichen Berichterstattung werden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse mit den Verantwortlichen des geprüften Unternehmens besprochen. In der Schlussbesprechung wird der gewonnene Gesamteindruck vom geprüften Unternehmen abgerundet und Verbesserungsvorschläge seitens der Revisionsstelle mit der Unternehmensleitung mündlich erörtert.

Der Wirtschaftsprüfer agiert als kritischer Sparringpartner und bietet einen Mehrwert in Form einer um-

fassenden Beratung, insbesondere auch in steuerrechtlichen und rechtlichen Aspekten. Auch werden praktische Kenntnisse und Vergleiche zur Branche durch den Wirtschaftsprüfer weitergegeben.

Audit Zug AG verfügt über erfahrene diplomierte Wirtschaftsprüfer, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexperten zugelassen sind und sich über Ihre Kontaktaufnahme sehr freuen, um Ihnen diesen Mehrwert für Ihr Unternehmen konkret zu erläutern.



Adrian Kalt
Zugelassener Revisionsexperte RAB
Partner AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

Organisation von Generalversammlungen

Bezüglich der Durchführung von Generalversammlungen weist der Bundesrat auf die bestehende Möglichkeit des Aktionärs hin, sich an der GV vertreten zu lassen, insbesondere durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und den Organvertreter. Betroffene Unternehmen sollen ihren Aktionären entsprechend empfehlen, sich an der GV vertreten zu lassen, um so die Zahl der Teilnehmer zu reduzieren. Der Bundesrat weist ausserdem darauf hin, dass eine GV auch verschoben werden kann. Bei der sechsmonatigen Frist zur Durchführung einer GV handelt es sich ein-

zig um eine Ordnungsfrist. Auch Beschlüsse, die an einer verspätet durchgeführten GV gefasst werden, sind gültig. (Quelle: SECO)

Kapitalverlust und Überschuldung

Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR werden Covid-19 Überbrückungskredite bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt. (Quelle: Art.24 Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung)

Unternehmensberatung

QR-Rechnung kommt am 30. Juni 2020 - Stellen Sie jetzt um!

Die QR-Rechnung wird am 30. Juni 2020 in der ganzen Schweiz eingeführt und betrifft alle: Rechnungssteller und -empfänger. Die Verwendung der heutigen roten und orangen Einzahlungsscheine wird nach einer Übergangsphase eingestellt. Danach ist die papiergebundene Rechnungsstellung nur noch mit der QR-Rechnung möglich. Vor allem Unternehmen, welche mit einer Fakturierungs-/Buchhaltungssoftware arbeiten und noch nicht mit der Umtellung begonnen haben, sollten jetzt dringend handeln: **Kontaktieren Sie deshalb Ihren Softwarepartner, um die Umstellung auf die QR-Rechnung in die Wege zu leiten.**

Für Unternehmen, welche noch keine Fakturierungs-/Buchhaltungssoftware einsetzen, ist jetzt ein guter Zeitpunkt, auf eine Softwarelösung umzusteigen. Sparen Sie sich die Zeit für den zeitaufwendigen Abgleich der Zahlungseingänge und nutzen Sie die Vorteile der QR-Rechnung als Rechnungssteller wie auch als Rechnungsempfänger. (Quelle: Raiffeisenbank)

Spezielle Erleichterungen bei den Steuern im Kanton Zug aufgrund Corona

Aufgrund der Corona-Situation gelten im Bereich der Steuern u.a. folgende spezielle Erleichterungen und Vorkehrungen:

- Die Frist zur **Einreichung der Steuererklärungen** der Privatpersonen (natürliche Personen) wird auf **neu 30. Juni 2020** erstreckt.
- Die Frist für Anträge auf **Tarifkorrekturen bei den Quellensteuern** wird auf **neu 30. Juni 2020** erstreckt.
- Die **Zahlungsfristen für alle Steuerrechnungen** aller Privatpersonen und Unternehmen werden bis zum **30. Juni 2020** erstreckt.
- Unternehmen und Selbständig-erwerbende (AG's, GmbH's, Genossenschaften, Personengesellschaften, Einzelfirmen), die direkt oder indirekt von den negativen Folgen des Coronavirus (COVID-19) betroffen sind, können einmalig in der Jahresrechnung 2019 eine **steuerliche Rückstellung** von maximal 50% des Gewinns bzw. des selbständigen Erwerbs (ohne ausserordentliche Faktoren wie z.B. Veräusserungs- und Aufwertungsgewinne) bilden, jedoch maximal bis zum Betrag von CHF 500'000. Die so gebildete ausserordentliche Rückstellung 2019 ist in der Jahresrechnung 2020 wieder aufzulösen. (Quelle: *Steuerverwaltung des Kantons Zug*).



Auf dem Zugersee

Das Kinder-Überraschungs-Ei als Mehrwertsteuer-Lehrstück

Das Kinder-Überraschungs-Ei landete beim Bundesgericht wegen eines falschen Mehrwertsteuersatzes.

Ferrero Schweiz AG wählte für das Überraschungs-Ei den reduzierten Steuersatz, da die Oberzolldirektion bei der Einfuhr das Ei als Warenkombination deklarierte, das zu mehr als 90 Prozent aus Lebensmitteln besteht. Ferrero verliess sich auf die Einschätzung der Zolldirektion und fragte nicht bei der Steuerverwaltung nach.

Fünf Jahre später teilte die Steuerverwaltung Ferrero mit, sie habe zu Unrecht nach dem reduzierten Mehrwertsteuersatz abgerechnet und müsse die Differenz zum Normalsteuersatz samt Verzugszins nachzahlen.

Das Bundesgericht hatte schlussendlich über die Schokoladen-Eier Geschichte zu entscheiden. Ein Überraschungsei besteht aus drei Teilen: der Schokolade, dem Spielzeug und der Vermittlung eines Überraschungseffekts argumentierte das Gericht. Diese Komponenten sind untrennbar miteinander verbunden. Weil beim Kauf eines Eis die Freude am Spielzeug und der Überraschung im Vordergrund steht, gilt auf das Überraschungsei der Normalsteuersatz von 7.7 Prozent.

Fazit: Bei Unsicherheiten stets Fachpersonen und die Steuerverwaltung direkt anfragen. (Quelle: *BGer 2A.256/2003 // BGer 2A.182/2004*)

Negativzinsen sind steuerlich abzugsfähig

Einige Banken verrechnen Zinsen auf Guthaben, sog. Negativzinsen. Diese Zinskosten können in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Sie gelten nicht als Schuldzinsen, sondern können als Vermögensverwaltungskosten in der Steuererklärung abgezogen werden.

Abschreibungen auf Forderungen nur im gleichen Jahr

Ausserordentliche Abschreibungen auf Forderungen sind steuerlich nur in dem Jahr zugelassen, in dem der Wertverlust eingetreten oder ersichtlich war. Die Steuerverwaltung muss Abschreibungen nicht zulassen wenn sie später vorgenommen werden, da sie gegen das Periodizitätsprinzip verstossen. (Quelle: *BGE 2C_972/2018 vom 2.10.2019*)

Verrechnung der Billag-Mehrwertsteuer ist nicht zulässig

Die Billag hat zu Unrecht Mehrwertsteuer auf die Gebühren erhoben. Zwei Gebührenzahler aus dem Kanton St. Gallen verrechneten die Mehrwertsteuer und zogen sie vom Betrag ab, die ihnen die Billag im Folgejahr verrechnete. Die Billag akzeptierte dies nicht und leitete die Betreuung ein.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Verrechnung nicht rechtens ist.

Kunst als Kapitalanlage oder nur Hausrat?

Gemäss Steuergesetz unterliegt der Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände nicht der Vermögenssteuer und müssen in der Steuererklärung nicht deklariert werden. Was aber nicht mehr Hausrat sein soll und was als Kunst bewertet wird, ist eine schwierige Abgrenzungsfrage.

2012 schuf das Zürcher Verwaltungsgericht mit einem Entscheid eine neue Rechtsunsicherheit. Es hat in einem Urteil ein Bild von Giovanni Giacometti, das in einer Familie vererbt wurde, neu als Vermögen und nicht als Hausrat bewertet. Das Amt verlangte u.a. Vermögens-Nachsteuer für die Zeit, in der das Bild im Haushalt an der Wand gehangen hat. Das Gericht definierte, dass übliche

Einrichtungen einer Wohnung, deren **Verkehrswert CHF 150'000 überschreite**, ein steuerbares Vermögen darstelle, unabhängig von der konkreten Nutzung und den finanziellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen.

Zwischen den Kantonen bestehen grosse Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Kunst. Im Kanton Genf sind kunst- und wissenschaftliche Sammlungen ausdrücklich von der Vermögenssteuer befreit, ausser sie dienen der Spekulation. Bezüglich der Erbschaftsteuer befreien die meisten Kantone den Hausrat, nicht so der Kanton Zürich. Auch herrscht Unsicherheit hinsichtlich der Schätzung des Wertes eines Kunstgegenstandes. Der Versicherungswert wird gerne von den Steuerbehörden als Massstab hinzugezogen. Häufig aber übersteigt der Versicherungswert den Verkehrswert, da ersterer die Kosten einer Wiederbeschaffung widerspiegelt. Kunstexperten gehen davon aus, dass der Verkehrswert vieler Kunstwerke deutlich unter dem Versicherungswert liegt. Der Steuerpflichtige könnte also ein Gutachten in Auftrag geben, das beweist, dass der Verkehrswert unter dem Versi-

cherungswert liegt. Die Steuerbehörde des Kanton Baselland rechnet pauschal mit der Hälfte des Versicherungswertes.

Für Kunstbesitzer empfiehlt es sich, Kunstwerke zu deklarieren. Steuerbehörden in den meisten Kantonen anerkennen, dass Kunst mit einem grossen Unsicherheitsfaktor behaftet ist.

Treuhand

COVID-Massnahmen im Mietrecht

Verordnung über Miete und Pacht vom 27. März 2020: Neu müssen Vermieter den säumigen Mietern eine Nachfrist von 90 statt 30 Tagen

ansetzen, bevor sie dem Mieter kündigen können.

Die Fristverlängerung betrifft nur die **Nachfrist**, die normale Miete bleibt weiterhin geschuldet. Danach sind ab dem ersten Tag Verzugszinsen von 5% geschuldet.

Die verlängerte Nachfrist von 90 Tagen betrifft übrigens nur Mieter, die von der COVID-19-Krise betroffen sind. Auch gilt die verlängerte Nachfrist nur für Mieten oder Nebenkosten, die zwischen dem 13. März und dem 31. März 2020 fällig werden. So kann ein Vermieter, der die Mai-Miete bereits freiwillig bis zum 31. Mai vorher gestundet hat, eine Nachfrist von 30 Tagen ansetzen und dann als Ergebnis dem Mieter rascher kündigen.



Das Team von AUDIT Zug AG: Remo Cottiati, Mario Cacciatore, Adrian Kalt, Selina Brun, Urs Odermatt, Lumturie Kryeziu, Katrin Odermatt, Matthias Blom (v.l.n.r.)

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation


alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 EXPERTSuisse Certified Company

Das audit-info ist auch digital als PDF-Datei unter www.auditzug.ch erhältlich.

Headoffice Zug:

Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

Office Schwyz:

Calendariaweg 2
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.